

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

*Für den Verkauf von Rohmilch, die die EZG auf der Grundlage der Satzung und der Erzeugungs-, Qualitäts-, und Vermarktungsregeln von ihren Mitgliedern (Milchlieferanten) aufgekauft hat, gelten folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:*

1. Die verkaufte Rohmilch wird als Sammelmilch der Molkerei zu den üblichen Geschäftszeiten der Milchannahme angeliefert. Die EZG stellt den Käufer von den Verpflichtungen des Milchkäufers gegenüber den Milcherzeugern frei. Dies gilt insbesondere für die mengen- und qualitätsmäßige Einzelerfassung der in der Liefermenge enthaltenen Einzelmengen der Milchlieferanten, die Abrechnung der einzelbetrieblichen Anlieferungsreferenzmengen auf der Grundlage der EG-VO 1788/2003 beim zuständigen Hauptzollamt. Es gilt dies auch für die Erfüllung von Verpflichtungen nach der nationalen Meldeverordnung Milch soweit sie die von der EZG veräußerten Milchmengen betreffen (hier: Monatsmeldung Rohmilchzukauf aus eigenem Erfassungsgebiet).
2. Die EZG verkauft die Rohmilch auf Grundlage der gesetzlichen Qualitätsvorschriften und sichert die Verkehrsfähigkeit zu. Es gelten die Grenzwerte der Milchgüteverordnung. Der Käufer hat unmittelbar bei der Anlieferung eine Eingangskontrolle durchführen zu lassen und hier gegebenenfalls nicht verkehrsfähige Milch zurückzuweisen; zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere während des Verarbeitungsprozesses, ist die Rüge mangelnder Verkehrsfähigkeit ausgeschlossen. Eventuelle Mängel, die die Verkehrsfähigkeit nicht entfallen lassen, werden durch Preisgutschriften reguliert.
3. Rohmilch wird auf der Basis des Gewichtes verkauft. Im Regelfall erfolgt die Wägung auf der Waage des Käufers; sollte dem Käufer keine Waage zur Verfügung stehen, so hat er dies der EZG so rechtzeitig mitzuteilen, daß diese die Wägung noch in ihrem Sammelgebiet oder anderer geeigneter Stelle veranlassen kann. Für die Wägung ist eine geeichte Waage zu verwenden; die Dokumentation des Gewichtes erfolgt durch Wiegescheine.
4. Neben der Verkehrsfähigkeit ermittelt die beim Käufer durchgeführte Eingangskontrolle auch die Fett- und Eiweißgehalte der angelieferten Milch durch repräsentative Proben; die Ergebnisse sind der EZG unverzüglich mitzuteilen. Sind die Fett- und Eiweißgehalte bei der Eingangskontrolle nicht zu ermitteln, erfolgt ersatzweise eine rechnerische Ermittlung aus dem Verhältnis der mit dem Tankzug angelieferten einzelbetrieblichen Mengen.
5. Der vereinbarte Grundpreis je kg Rohmilch versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer, für Milch mit dem Standardfettgehalt von 3,70 % und dem Standardeiweißgehalt von 3,40 %. Im Kontrakt werden Preise zur Korrektur von Über- oder Unterschreitungen der Fett- und Eiweißwerte vereinbart; es können dort zusätzlich besondere Regeln zur Ermittlung des Preises (Mindestpreis; Kopplung an Durchschnittswerte) und zur Stellung von Sicherheiten festgelegt werden. Alle individuellen Vereinbarungen haben schriftlich und vor Lieferbeginn zu erfolgen. Auf die vereinbarten Preise wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.
6. Eine über einen Lieferzeitraum vereinbarte Anlieferungsmenge gilt gegebenenfalls insoweit noch als erfüllt, wenn sich Minderungen im Rahmen der naturgemäßen saisonalen Schwankungen der Milcherzeugung halten. Für den Fall, daß sich

während eines vereinbarten Lieferzeitraumes die Quotenhöhe der die EZG beliefernden Mitgliedsbetriebe verändert, ist dies seitens der EZG dem Käufer unverzüglich mitzuteilen; für diesen Fall werden die Parteien eine Anpassung der Vereinbarung nach billigem Ermessen vornehmen.

7. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach dem Ende des Lieferzeitraums; überschreitet der Lieferzeitraum das Ende eines Monats, so erfolgen jeweils unverzüglich nach einem Monatsende einzelne Rechnungslegungen. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.
8. Die EZG stellt neben dem Milchpreis die Kosten für den Transport vom Erzeuger zur Molkerei sowie die Kosten, die für die Rohmilchuntersuchung durch einen zugelassenen Prüfverband anfallen, in Rechnung; zusätzlich wird zur Deckung der Organisationskosten eine Umlage berechnet. Auf diese Leistungen wird der gesetzliche Umsatzsteuersatz berechnet.
9. Die EZG behält sich in eigenem Namen und gegebenenfalls im Namen ihrer Milchlieferanten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an gelieferten Rohmilch und den hieraus erzeugten Produkten vor; hinsichtlich eines durch die Produktion gegebenen Wertschöpfungsanteils ist der Käufer auf einen den Forderungen der EZG nachgeordneten Ausgleichsanspruch verwiesen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Milchkäufer die EZG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Die EZG ist von ihrer Lieferanten ermächtigt, in einem solchen Fall auch namens und in Vollmacht des Milchlieferanten nach § 771 ZPO vorzugehen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Milchkäufer für einen entstehenden Ausfall.
10. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, in Höhe des sich nach Ziff. 5. und Ziff. 8 sowie der konkret für die Lieferung vereinbarten Lieferkonditionen ergebenden Preises (einschließlich Umsatzsteuer) an die EZG ab. Die EZG nimmt die Abtretung zugleich mit der Vereinbarung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
11. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der EZG, die Forderung selbst bzw. für ihre Milchlieferanten einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet die EZG sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und eine zu setzende Mahnfrist nicht verstrichen ist. Ist dies jedoch der Fall, kann die EZG verlangen, daß der Käufer seine durch die Abtretung erfaßten Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
12. Neben dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt kann die EZG die Gewährung von Sicherheiten für den Warenwert verlangen; ihr gegebene Sicherheiten wird die EZG auf Verlangen des Milchkäufers insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.